

WAHL 2011 - BREMEN

Die Stimmen der Parteien zum Transsexuellenrecht

Aufgelistet nach Eingang der Beantwortung. Versendet wurde ein Fragenkatalog von 10 Fragen.

Hauptfrage war:

Wird ihre Partei die gegen Menschenrecht verstossende Begutachtung im Transsexuellengesetz, die im Kern nach dem DSM, dem internationalen Manual der psychischen Störungen abläuft und immer noch davon ausgeht, transsexuelle Frauen wären „Männer mit Identitätsstörung“ und transsexuelle Männer „Frauen mit Identitätsstörung“, abschaffen, wenn sie dazu die Möglichkeit hat?

In der Antwort haben wir die wesentlichen Punkte, die sich auf diese Thematik beziehen, fett markiert und werten die Antwort anschliessend. Vergeben werden 3 Noten (von 1 bis 5, 1=sehr gut, 5=ungenügend). Noten gibt es jeweils für Geschwindigkeit der Antwort (zählt nur halb), inwiefern alle Fragen beantwortet wurden (ebenfalls halb) und die Haltung zur Kernfrage: Die Beendigung der Begutachtungspraxis.

1. FDP, 23. Februar 2011

Fragen wurden nicht ausführlich beantwortet:

In den vergangenen Jahren hat die FDP immer wieder eine umfassendere Reform des Transsexuellengesetzes gefordert. Das Bundesverfassungsgericht hat sich in mehreren Entscheidungen, zuletzt im Januar 2011, mit dem Transsexuellengesetz befasst und dabei zentrale Regelungen für verfassungswidrig angesehen. Eine Reform des Transsexuellenrechts jedoch wurde von den Vorgängerregierungen nicht angegangen. Nach der Regierungsbildung im Herbst 2009 hat die FDP darauf hingewirkt, dass wesentliche liberale Forderungen in den Koalitionsvertrag mit der CDU/CSU aufgenommen wurden. Folgende Passagen wurden verbindlich vereinbart:

„Das geltende Transsexuellengesetz ist in seinen wesentlichen Grundzügen inzwischen fast dreißig Jahre alt. Es entspricht nicht mehr in jeder Hinsicht aktuellen medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen. Wir werden das Transsexuellengesetz deshalb unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts auf eine neue zeitgemäße Grundlage stellen, um den betroffenen Menschen ein freies und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen.“

Ziel einer Reform des Transsexuellengesetzes muss die Stärkung des Selbstbestimmungsrechts der Betroffenen sein, damit diese so leben können, wie sie sind. **Eine Psychopathologisierung von transsexuellen Menschen lehnen wir ebenso ab wie jede Form der Diskriminierung.** Es ist eine bedeutende Aufgabe, neben der rechtlichen auch die gesellschaftliche Situation der Betroffenen zu verbessern.

Zu den konkreten Maßnahmen, die gesetzgeberisch geändert werden können, gehören aus Sicht der FDP unter anderem eine Beschleunigung des Verfahrens, eine Änderung des Verfahrens zur Begutachtung sowie der Verzicht auf das Erfordernis der dauernden Fortpflanzungsfähigkeit und des geschlechtsverändernden operativen Eingriffs, wie es das Bundesverfassungsgericht jüngst bestätigt hat.

Derzeit wird auf der Ebene der Bundesregierung an einer Gesetzesnovelle gearbeitet. Dabei geht es auch um die Frage, **was das Gutachten enthalten muss und ob es zwei Gutachten sein müssen.** Transsexualität sollte aber weiterhin festgestellt werden, wenn eine Änderung des Personenstandes angestrebt wird.

Wertung der Haltung der FDP Bremen:

Die FDP in Bremen hat nicht explizit auf die Fragen geantwortet. Zudem wird behauptet, dass eine „Psychopathologisierung von transsexuellen Menschen“ abgelehnt wird, zugleich aber ziemlich konkret darauf verwiesen, dass es weiterhin, wenn es nach der FDP geht, ein Begutachtungsverfahren geben wird. Da eine Begutachtung aber immer eine Psychopathologisierung nach sich zieht (das ist ja der Sinn der Begutachtung), werten wir die Sicht der FDP als mangelhaft. Einziger Pluspunkt: Sie waren die ersten, die in Bremen geantwortet hatten.

Unsere Punktzahl:

Note 1 für das schnelle Antworten, Note 5 für den Umfang der Antworten und Note 5 für das Beibehaltenwollen der Psychopathologisierung mit gleichzeitiger Behauptung, dass man diese nicht wolle.

Macht zusammen: **NOTE 4**

2. Die LINKE, 15. März 2011

Frage 1:

DIE LINKE begrüßt das Urteil vom 11. Januar 2011 des Bundesverfassungsgericht. Mit diesem Urteil wurden die menschenrechtswidrigen Abschnitte 3 und 4, §8 des TSG, mit sofortiger Wirkungen außer Kraft gesetzt. Gerade die für mit Grundgesetz

für unvereinbar erklärten Abschnitte hat DIE LINKE immer wieder kritisiert. Zudem ist der Gesetzgeber nun aufgefordert, dass TSG grundsätzlich zu reformieren.

Frage 2:

Die Pathologisierung der Transsexualität ist problematisch. Diese Gesellschaft benötigt sehr lange Zeit, um die sexuelle und geschlechtliche Vielfalt zu achten und Rechtsnormen zu verändern. Der §175 wurde erst 1994 aus dem StGB gestrichen. 1992 verschwand Homosexualität endlich aus dem Schlüssel des ICD 10. Doch Transsexuelle sind zur Zeit auf ICD10 angewiesen, denn erst diese Diagnose ermöglicht die Veränderung des Personenstand und vor allem die Übernahme der Kosten durch die GKV. **Wenn die Übernahme der Kosten und die ggf. begleitende psychotherapeutische Behandlung, die Hormontherapie und die operativen Eingriffe zur Geschlechtsangleichung definitiv gewährleistet werden können, wäre der Wegfall der Psychopathologisierung und damit der Wegfall im ICD 10 bzw. DCM sinnvoll, nichts desto trotz ist dies notwendig.**

Frage 3:

Transsexuelle befinden sich in etwa der Situation des Emanzipationsprozesses, in der sich die Homosexuellen in den 1970er Jahren in der Bundesrepublik befanden. DIE LINKE fordert von der Bundesregierung ein Kampagne zur sexuellen und geschlechtlichen Vielfalt und eine Studie zur sozialen Lage von Transsexuellen, Transgendern und Intersexuellen. DIE LINKE hat in Berlin maßgeblich den Senatsbeschluss "Berlin tritt ein für Selbstbestimmung und sexuelle Vielfalt" initiiert. Hierin ist ausdrücklich die Bekämpfung von Transphobie enthalten. Gruppen wie Transinterqueer e.V. setzen wesentliche Module dieser Kampagne um.

Frage 4:

Wie bereits in Frage drei beantwortet halten wir die Psychopathologisierung für problematisch. Über den konkreten Einfluss der Deutschen Sexologie könnten wir leider nur unzureichende Mutmaßungen aussprechen.

Frage 5:

Die Bundestagsfraktion DIE LINKE wird in nächster Zeit einen Antrag zur Abschaffung des Begutachterwesens im Rahmen der Reform/Aufhebung des TSG einbringen. DIE LINKE und ihre Mitglieder unterstützen Demonstrationen, Protestveranstaltungen und Podiumsdiskussionen, die sich diesem Ziel verpflichtet fühlen.

Frage 6:

Wir verweisen auf die Antwort zu Frage 3. Für primär halten wir die Kostenübernahme durch die GKV, danach halten wir eine Streichung der entsprechenden Diagnosen im ICD 10 bzw. dem DSM für sinnvoll.

Frage 7:

DIE LINKE fordert die Kostenübernahme durch die GKV. Diese Übernahme soll entweder gesetzlich oder im Rahmen von verbindlichen Regelungen im Leistungskatalog der GKV gewährleistet werden. **Die Verknüpfung der Gewährung dieser Leistungen an einen Antrag auf Personenstandsänderung nach dem TSG, ist zu überwinden.**

Frage 8:

Die Gründe für Transphobie zu benennen sprengt sicherlich den Umfang dieser Antwort. Soziolog/inn/en, Kulturwissenschaftler/innen und Psycholog/inn/en haben zahlreiche Theorien erstellt. Wie maßen uns nicht an eine Theorie zu favorisieren. Doch sicherlich hat die Diskriminierung von Transsexuellen sehr viel mit einem gestörten Männlichkeitsbild von Männern und der Unsicherheit von Männern zu tun, wenn sie mit Transsexuellen konfrontiert werden. **Transsexuelle wirken verstörend auf Menschen, die auf die Eindeutigkeit von ausschließlich zwei Geschlechtern bestehen.** Es bedarf umfangreicher zivilgesellschaftlicher Prozesse - und einen langen Atem - diese Vorstellungen zu überwinden. Hieran möchte DIE LINKE mitwirken.

Frage 9:

DIE LINKE vertritt die Meinung, dass sich in diesen Gremien die gesellschaftliche Vielfalt widerspiegeln soll. **Die sexuellen und geschlechtliche Vielfalt ist in diesen Gremien eindeutig unterrepräsentiert.** Hier sollten Korrekturen vorgenommen werden.

Frage 10:

DIE LINKE verfolgt das Ziel, das TSG aufzuheben und rechtliche Möglichkeiten durch eine Änderung des Personen- und Namensrecht zu erreichen. Flankierend wollen wir **Aufklärungs- und Akzeptanzinitiativen stärken**, wie sie z.B. durch den Berliner Senat zur Zeit vollzogen werden. Auch im Kleinen, also vor Ort, können Initiativen zur gesellschaftlichen Anerkennung von Transsexuellen einen großen Einfluß ausüben. DIE LINKE unterstützt solche zivilgesellschaftlichen Initiativen, wo es ihr möglich ist.

Wertung der Haltung der Linken in Bremen:

Gut bewerten wir, dass die Linken grundsätzlich die Personenstandsänderung nicht an medizinische Massnahmen koppeln wollen, wie das zum Teil immer noch indirekt durch die psychiatrische Begutachtungspraxis nach TSG geschieht. Dass die Linken betonen, dass die medizinischen Massnahmen sichergestellt werden müssen, ist auf den ersten Blick auch positiv zu werten, dennoch gibt es Abstriche für die Annahme der Linken, dass die bisherige Diagnosestellung im ICD/DSM die medizinischen Massnahmen sichern würde. Da Transsexualität als „psychische Störung“ gilt, verhindert die Diagnose oft in Wirklichkeit eine medizinische Versorgung. ATME wertet diese Haltung der Linken als ambivalent. Die Richtung ist gut, die eigentliche Problematik haben die Linken aber, so scheint uns, nicht vollständig erfasst.

Unsere Punktzahl:

Note 2 für das Antworten, Note 2-3 für den Umfang der Antworten und Note 2 für die Absage an die Psychopathologisierung (mit leichten Abstrichen).

Macht zusammen: **NOTE 2-**

3. Die Grünen, 18. März 2011

Frage 1:

Für uns GRÜNE ist eine Reform des Transsexuellengesetzes (TSG) überfällig. Dass die heutige Gesetzeslage die Grundrechte von Transsexuellen verletzt, wird an den beiden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes (BVerfG) vom 27.5.2008 (1 BvL 10/05) und vom 11.1.2011 (1 BvR 3295/07) deutlich. Danach ist es verfassungswidrig, dass einer transsexuellen Person die personenstandsrechtliche Anerkennung verweigert wird, weil eine zuvor geschlossene Ehe nicht vorher geschieden wurde oder die Eingehung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft verweigert wird, weil die Person sich nicht die Geschlechtsmerkmale verändernden Operationen unterzogen hat. Wir halten die Voraussetzungen für eine Neufeststellung der Geschlechtszugehörigkeit nach § 8 TSG für einen unzulässigen Eingriff in fundamentale und unveräußerliche Verfassungsrechte des Grundgesetzes (GG) wie der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG), des Rechtes auf Leben und körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 GG), der persönlichen Freiheitsrechte (Art. 2 Abs. 1 GG) und des Diskriminierungsverbotes (Art. 3 Abs. 3 GG). Insbesondere die Fortpflanzungsunfähigkeit und die Pflicht zur operativen Anpassung an die neuen Geschlechtsmerkmale (§ 8 TSG) zur Voraussetzungen einer Änderung im Personenstandsregister zu machen, sind nach unserer Auffassung - gestützt durch die Rechtsprechung des BVerfG - mit dem Grundgesetz nicht vereinbar.

Das BVerfG betont in seinem Beschluss vom 27.5.2008, dass sich das Geschlecht ändern kann und es wesentlich „auch von der psychischen Konstitution eines Menschen und seiner nachhaltigen selbst empfundenen Geschlechtlichkeit“ abhängt. Damit betont es die subjektive Befindlichkeit, die von den äußeren Geschlechtsmerkmalen abweichen kann als entscheidendes Kriterium. Eine Rechtfertigung einer bestimmten Begutachtungspraxis lässt sich dem Beschluss nicht entnehmen.

Die zweite Entscheidung des BVerfG vom 11.1.2011 beschäftigt sich mit den Rechtsfolgen der Aufteilung in die sog. „Kleinen Lösung“ in § 1 TSG, mit der nur die Vornamen geändert werden, und der „Großen Lösung“ in § 8 TSG, bei der die Geschlechtszugehörigkeit neu festgestellt wird. Im wesentlichen wird die Zweiteilung verworfen und die hohen Anforderungen in § 8 TSG für die Personenstandsänderung als verfassungswidrig verworfen. In dieser Entscheidung wird allerdings neben der individuellen Entscheidung für ein Geschlecht für die Anerkennung einer Zugehörigkeit zu einem Geschlecht die Vorlage von 2 Gutachten

gefordert, die die Voraussetzungen eines mindestens 3 Jahre andauernden Zwangs belegen sollen, dem anderen Geschlecht zugehörig zu sein und dass diese Zugehörigkeit voraussichtlich sich nicht mehr ändern wird. Es knüpft damit an seine frühere Rechtsprechung vom 11. Oktober 1978 (1 BvR 16/72) an, bei der noch medizinische Gutachten zur Irreversibilität der Entscheidung gefordert wurden.

Dieses Anknüpfen an zwei unabhängig voneinander gestellte Gutachten halten wir für nicht geeignet, eine dauerhafte Entscheidung der transsexuellen Person nachzuweisen. Sowohl der Begriff „Zwang“ als auch die Prognose, dass sich die Entscheidung für ein Geschlecht nicht mehr ändern wird, halten wir für die Anerkennung - und damit auch im Gesetz - für überflüssig und diskriminierend. **Wenn eine Person durch ihre Lebensweise über mehrere Jahre deutlich macht, welchem Geschlecht sie sich selbst zuordnet und welche sexuelle Identität sie hat, sollte der Gesetzgeber ohne weitere psychiatrische Gutachten diese Entscheidung akzeptieren, da sie nur rein persönlich getroffen werden kann.** Ein Anknüpfen an psychiatrische oder andere medizinische Feststellungen oder an eine bestimmte Therapie zur Angleichung an das empfundene Geschlecht halten wir daher für falsch.

Bereits im Sommer letzten Jahres hat die grüne Bundestagsfraktion einen Gesetzentwurf zum Transsexuellenrecht über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit (ÄVFGG) in den Deutschen Bundestag eingebracht. Damit sollen die Grundrechte Transsexueller in vollem Umfang verwirklicht werden, indem die tatsächliche Vielfalt von Identitäten akzeptiert wird, anstatt transsexuelle Menschen in vorgegebene Raster zu pressen und ihnen das Leben damit zu erschweren.

Frage 2:

Die Grünen sind seit Bestehen diejenige Partei, die sich für die gleichberechtigte Teilhabe von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Intersexuellen und Transgendern einsetzt. Wir wollen dass die Unterschiedlichkeit der Menschen sowie ihre Selbstbestimmung und Würde respektiert werden. Nach grüner Überzeugung lässt sich zukunftsfähige Politik nur mit einem differenzierten Blick auf die Geschlechter gestalten. Dazu gehört der sensible und wertschätzende Umgang mit verschiedenen sexuellen Identitäten, wie Transgender, Intersexuellen und Bisexuellen.

Wie auch beim Thema Homosexualität ist es ein langer Weg hin zu Akzeptanz und Respekt.

Um Respekt gegenüber homo- und transsexuellen Lebensweisen zu fördern und dies auch sichtbar zum Ausdruck zu bringen, muss dieses Thema vorurteilsfrei und gleichberechtigt in allen Lebensbereichen verankert werden: in Kindergärten, Schulen, in Sport- und anderen Vereinen, bei der Ausbildung, in Betrieben sowie in der breiten Öffentlichkeit und selbstverständlich auch in den Medien.

Hier müssen dann aber auch Menschen bereit sein, zu ihrer transsexuellen Identität zu stehen - denn Vorurteile werden u.E. am besten abgebaut, wenn Menschen transsexuelle Menschen sehen und „kennen lernen“ können. Deshalb werden wir uns für eine weitere Verankerung der Prinzipien der Charta der Vielfalt einsetzen. Ziel muss die Schaffung eines Arbeitsumfeldes sein, das frei von Vorurteilen und

Abgrenzung ist. Wir werden uns dafür einsetzen, dass in der Landesverwaltung aktive Diversity-Politik betrieben und umgesetzt wird. Darüber hinaus muss das Diskriminierungsverbot im Grundgesetz auch um die sexuelle Orientierung von Lesben, Schwule und Transgender, ebenso auf bisexuelle, transsexuelle und intersexuelle Menschen erweitert werden. Wir fordern bereits seit Jahren, dass Artikel 3 des Grundgesetzes ergänzt wird und zukünftig klarstellt: Niemand darf wegen seiner sexuellen Identität benachteiligt werden.

Frage 3:

Die Gesetzgebung eines Landes gibt wesentlich die Zielrichtung für den Umgang der Menschen untereinander vor. Daher muss das Grundgesetz und das TSG entsprechend geändert werden. Wissenschaftliche Vorurteile und Alltagsanschauungen sind wesentlich schwerer und langfristiger zu verändern. Eine Psychopathologisierung der Transsexualität würde zwar durch eine Gesetzesänderung nicht automatisch beseitigt werden. Wenn sie aber als von der Verfassung verbotene Diskriminierung einer sexuellen Orientierung begriffen und z.B. im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) als verbotene Diskriminierung aufgenommen würde, hätte dieses rechtliche und damit längerfristig auch „ideologische“ Konsequenzen. Zusätzlich wäre es gut, wenn die Medien über die Problemlagen berichten und positive Beispiele einer gelebten transsexuellen Identität in ihren Filmen aufnehmen würden. Dieses kann von politischer Seite zwar angeregt, aber nicht verordnet werden.

Frage 4:

Wie Sie unseren vorherigen Aussagen und auch unseren Pressemitteilungen, Gesetzentwürfen und andern Initiativen entnehmen können, sind die Grünen gegen jede Pathologisierung einer sexuellen Identität und wollen ihren grundrechtlichen und einfachgesetzlichen Schutz durchsetzen. Bei uns gilt gerade nicht die vorrangige Orientierung an körperlichen Geschlechtsmerkmalen, sondern vor allem die Berücksichtigung des Selbstverständnisses der transsexuellen Person. Daher ist uns dieses bewusst. Dieses muss als Erkenntnis auch in die Sexualwissenschaften eingehen. Eine öffentliche Bewertung der Zentren der deutschen Sexualwissenschaften als Partei wäre ein zumindest problematischer Eingriff in Forschung und Lehre.

Frage 5:

Wir halten wie oben bereits ausgeführt eine Reform des Transsexuellenrechts für überfällig. Unsere im letzten Jahr als Gesetzentwurf in den Bundestag eingebrachten Forderungen zur Novellierung des Transsexuellengesetz (TSG) sind:

- das Verfahren für die Änderung der Vornamen soll deutlich vereinfacht werden und nur vom Geschlechtsempfinden des Antragstellers abhängig sein. Es wird nunmehr auf die bisher geforderte mindestens dreijährige Dauer des Zwangs des Zugehörigkeitsempfindens zum anderen Geschlecht sowie auf den irreversiblen Charakter dieses Empfindens verzichtet. Denn die Transsexualität kann nicht diagnostiziert werden, lediglich der Antragsteller selbst kann letztlich über seine geschlechtliche Identität Auskunft geben;

- das Verfahren zur Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit soll vereinfacht und beschleunigt werden. Es wird auf die verfassungsrechtlich unhaltbare Voraussetzung einer dauernden Fortpflanzungsunfähigkeit verzichtet. Ebenso wird die Personenstandsänderung nicht mehr von der deutlichen operativen Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts abhängig gemacht. Damit ist das subjektive Geschlechtsempfinden der Antragstellerin oder des Antragstellers einzige Bedingung für eine Personenstandsänderung;
- Verzicht auf die Anrufung eines Gerichts: Der Antrag ist bei den Standesämtern zu stellen, so dass die Vornamens- und Personenstandsänderung im Rahmen eines Verwaltungsaktes erfolgen soll;
- Reform des Offenbarungsverbot - also des Verbotes, die neue geschlechtliche Identität zu ignorieren oder auf die alte Identität abzustellen. Das bisherige Offenbarungsverbot hat sich als zahnlos erwiesen: Immer wieder haben Behörden und Unternehmen sich geweigert, Unterlagen oder Zeugnisse neu zu erstellen. Für die Betroffenen folgt deswegen nach dem Kampf um die neue Identität häufig ein Krieg um die Anerkennung der neuen Realität durch die Umwelt. Wir wollen, dass nun bei einer vorsätzlichen und beharrlichen Verweigerungshaltung eine strafbewehrte Ordnungswidrigkeit vorliegt;
- eine bestehende Eingetragene Lebenspartnerschaft soll in eine Ehe überführt werden können und umgekehrt.

Frage 6:

Mit einer entsprechenden Änderung im Transsexuellenrecht und den damit verbundenen Veränderungen und v.a. Verbesserungen für Transsexuelle wird sich auch u.E. die entsprechende Diagnostik und Klassifizierung verändern müssen. Dieser Entwicklung werden sich auch die internationalen Organisationen wie WHO nicht verschließen.

Frage 7:

Wir werden prüfen, ob zur Klarstellung besondere Bestimmungen im Sozialgesetzbuch Fünftes Buch - Krankenversicherung erforderlich sind. Wenn Transsexualität nicht mehr als Krankheit, **sondern als eine mögliche sexuelle Orientierung** begriffen wird, müssen möglicherweise auch die Vorschriften über die „Krankenbehandlung“ (§ 27 ff. SGB V) durch eine Erweiterung des Leistungskataloges in § 11 SGB V ergänzt werden. Dieses wäre dann eine eigene Leistung der gesetzlichen Krankenversicherung.

Frage 8:

Ob es bei solchen Darstellungen eine „Transphobie“ oder Unkenntnis vorliegt, kann u.E. offen bleiben. Aus unseren bisherigen Ausführungen geht deutlich hervor, dass wir **die Entscheidung** und innere Realität als Maßstab akzeptieren.

Frage 9:

Auf jeden Fall sollte es hinsichtlich der Begrifflichkeit eine breite Aufklärung und Sensibilisierung geben. Manche Aussagen werden nicht in der Absicht zu diskriminieren geäußert, sondern aus Unwissenheit und Oberflächlichkeit. Deshalb ist es wichtig, gerade solche sprachlichen Unkorrektheiten anzusprechen und aufzuklären. Eine entsprechende Aufklärung und Bewusstseinsbildung kann allerdings nicht nur Aufgabe der Politik sein. Hier sehen wir die entsprechenden Verbände und Organisationen, die diese Menschen vertreten, ebenfalls in der Pflicht.

Frage 10:

Wir Grünen werden uns für die gleichberechtigte Teilhabe von Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Intersexuellen und Transgendern einsetzen. Wir wollen, dass die Unterschiedlichkeit der Menschen sowie ihre Selbstbestimmung und Würde respektiert werden. **Ähnlich dem Vorbild von Berlin wollen wir einen Aktionsplan gegen Homophobie erarbeiten und umsetzen, der dann auch das Thema von Transsexuellen mit einschließt.**

Sollte unsere Bundestagsfraktion wegen der bestehenden Mehrheiten im Bundestag die bestehende Gesetzeslage mit dem TSG nicht verändern und zumindest eine Anpassung des Gesetzes an die Rechtsprechung des BVerfG erreichen können, werden wir **über einen Gesetzentwurf im Bundesrat** nachdenken, wenn dort Mehrheiten für eine solche Rechtsänderung zu gewinnen sind.

Wertung der Haltung der Grünen in Bremen:

Im Vergleich zu z.B. den Grünen-Landesverbänden in Baden-Württemberg oder Rheinland-Pfalz fällt die Stellungnahme von Bündnis 90 / Die Grünen Bremen etwas schlechter aus. So ist uns nicht ganz klar, ob in Bremen verstanden wurde, dass zwar geschlechtliche Rollen (die auf Geschlechterstereotypen basieren), körperliche Merkmale (z.B. durch genitale Operation) und juristisches Geschlecht (der Personenstand) änderbar sind, aber sich das **eigentliche Geschlecht** eines Menschen nicht ändern kann und damit Transsexualität auch kein Wunsch ist, jemand anders sein zu wollen, sondern nur den Wunsch beschreibt, als Du-Selbst bzw. in deinem **eigentlichen Geschlecht** anerkannt zu werden. Die Grünen in Bremen verweisen auf das Bundesverfassungsgericht, dass von der Änderbarkeit von Geschlecht spricht. Diese grundsätzliche Fehlannahme des Verfassungsgerichtes wird aber von den Bremer Grünen nicht kritisiert, obwohl dieser Gedanke ja ursprünglich einst überhaupt zum Transsexuellengesetz und den in diesem Gesetz verankerten menschenrechtsverachtenden Regelungen geführt hatte, die heute ja das **eigentliche Problem** darstellen. Dieser Logik nach verstehen die Grünen in Bremen Transsexualität als Entscheidung (sexuelle Orientierung?) und nicht als existente geschlechtliche Variation. Dies gibt einen Abzug.

Unsere Punktzahl:

Note 3 für die Antwortgeschwindigkeit, Note 2 für den Umfang der Antworten und Note 2-3 für den Inhalt.

Macht zusammen: **NOTE 2-3**